

## Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters

### Nachrücken von Mitgliedern in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm gemäß § 34

Frau Shanice Koch verzichtet mit Schreiben vom 22.01.2024, mir zugegangen am 07.02.2024, auf ihren Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm.

Der nächste noch nicht berufene Bewerber aus dem Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (SPD), Herr Lothar Fella, hat durch Erklärung, mir zugegangen am 09.02.2024, auf seinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm verzichtet.

Der nächste darauffolgende noch nicht berufene Bewerber aus dem Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (SPD), Herr Thomas Priebus, hat durch Erklärung vom 16.02.2024, mir zugegangen am 16.02.2024, ebenfalls auf seinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm verzichtet.

Nach § 34 KWG rückt als nächste noch nicht berufene Bewerberin aus dem Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), mit den meisten Stimmen zur Kommunalwahl am 14.03.2021, als Stadtverordnete für die am 01.04.2021 beginnende Legislaturperiode **Frau Inga Brunner** nach.

Frau Ingrid Fella verzichtet mit Schreiben vom 08.02.2024, mir zugegangen am 09.02.2024, ebenfalls auf ihren Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm.

Nach § 34 KWG rückt als nächster noch nicht berufener Bewerber aus dem Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), mit den meisten Stimmen zur Kommunalwahl am 14.03.2021, als Stadtverordneter für die am 01.04.2021 beginnende Legislaturperiode **Herr Johannes De Almeida Hüter** nach.

Gegen diese Feststellungen kann nach § 25 KWG jeder Wahlberechtigte für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm binnen 2 Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevahlleiter der Stadt Heusenstamm, Im Herrngarten 1, 63150 Heusenstamm einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Heusenstamm, 27.02.2023

  
Uwe Michael Hajdu  
Gemeindevahlleiter